

Sitzungsvorlage Nr. 0422/2013



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	23.07.2013	öffentlich

Nachgenehmigung von Stellplätzen, Flurstück 265 beim Burghöfle 3

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Stellplätze auf dem Flurstück 265 beim Burghöfle 3 wird unter der Voraussetzung hergestellt, dass eine Privilegierung nach § 35 des Baugesetzbuches gegeben ist.
2. Für die zum Teil auf öffentlicher Fläche liegenden Stellplätze (Flurstück 262) wird das Einvernehmen der Gemeinde nicht erteilt.

Sachverhalt

Im Jahr 2008 wurden auf dem Flurstück 265 beim Burghöfle 3 eine Pferdebewegungshalle mit Pferdeboxen genehmigt. Bei einer Baukontrolle wurde nun festgestellt, dass entlang dem öffentlichen Weg zusätzliche Parkplätze angelegt wurden. Der Belag besteht aus einer waserdurchlässigen Schotterdecke. Die Fläche für die ausgewiesenen 16 Parkplätze ist 40 m lang und 5 m breit. Drei Stellplätze liegen zum Teil auf öffentlicher Fläche (Flurstück 262).

Nach der Landesbauordnung sind Stellplätze bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich verfahrensfrei zulässig. Da das Flurstück 265 nicht im Innen- sondern im Außenbereich liegt und die verfahrensfreie Fläche deutlich überschritten wird, sind die Stellplätze baurechtlich genehmigungspflichtig.

Stellungnahme der Verwaltung

Die angelegten Stellplätze zwischen dem öffentlichen Weg und der Pferdebewegungshalle fügen sich in die Landschaft ein. Das Einvernehmen der Gemeinde sollte unter der Voraussetzung hergestellt werden, dass eine Privilegierung für Außenbereichsvorhaben nach § 35 des Baugesetzbuches gegeben ist. Für die zum Teil auf öffentlicher Fläche liegenden Stellplätze (Flurstück 262) sollte das Einvernehmen der Gemeinde nicht erteilt werden. Gegen-

über der Baurechtsbehörde sollte jedoch signalisiert werden, dass ein Rückbau erst erforderlich ist, wenn ein öffentliches Interesse an der Fläche besteht.

Anlage/n:
1 Lageplan